

Name .....

Adresse .....

.....

An die  
Landeszahnärztekammer für Kärnten  
Neuer Platz 7 / 1. Stock  
9020 Klagenfurt

.....  
Ort

.....  
Datum

***Antrag für Aufnahme in die Reihungsliste für  
Vertragskieferorthopädinnen und Vertragskieferorthopäden gem.  
den Bestimmungen des Gesamtvertrages Kieferorthopädie  
(GV-KFO) vom 16.12.2014***

Sehr geehrte Damen und Herren !

Ich ersuche um Aufnahme in die Reihungsliste für Vertragskieferorthopädinnen  
und Vertragskieferorthopäden im Bundesland Kärnten in folgenden Bezirken:

1) .....

2) .....

Diesem Ansuchen lege ich gemäß Richtlinie für die Auswahl der  
Vertragskieferorthopäden I. Reihungsvoraussetzungen 1) a) bis h) die  
entsprechenden Nachweise bei.

## I. Reihungsvoraussetzungen

- 1) Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und Zahnärzte, die Staatsangehörige einer der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der schweizerischen Eidgenossenschaft sind, können sich, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 Zahnärztegesetz vorliegen sowie eine der nachfolgenden Voraussetzungen zutrifft und diese unter Vorlage der entsprechenden Dokumente nachgewiesen wird, in die von der LZÄK geführte Reihungsliste für die Invertragnahme bei den Kassen über schriftlichen Antrag eintragen lassen.
  - a) Habilitation im Bereich Kieferorthopädie (KFO) **oder**
  - b) Ausbildung zum Fachzahnarzt für KFO (mit entsprechender Ausbildung im EU-Inland und Ausland) **oder**
  - c) dreijährige klinisch-universitäre Vollzeit-Ausbildung im Bereich KFO **oder**
  - d) Nachweis der Befähigung nach den Richtlinien des Austrian Board of Orthodontics (ABO) oder European Board of Orthodontics (EBO) **oder**
  - e) entsprechende postgraduale Ausbildung in der KFO (zB MSc) **oder**
  - f) Fortbildungsnachweis (Fortbildungsdiplom KFO der ÖZÄK) **oder**
  - g) gleichwertige Ausbildung im EU-Inland bzw. Ausland
  - h) Zusätzlich zu den Punkten a) bis g) gilt im Falle der Bewerbung um eine ausgeschriebene Stelle die Verpflichtung zum Nachweis von **20 Multibracket-Behandlungsfällen** (gem. III. A) a) der Richtlinie für die Auswahl der Vertragskieferorthopäden), die in den letzten drei Jahren abgeschlossen wurden, bei denen eine Verbesserung der Behandlung von durchschnittlich mindestens 70%, bezogen auf alle diese Fälle, bewirkt wurde. Diese Fälle müssen im Rahmen der selbständigen Berufsausübung (§23 ZÄG) persönlich geplant, durchgeführt und dokumentiert worden sein. Es erfolgt eine gemeinsame Überprüfung durch Kasse und LZÄK Kärnten.

Mit freundlichen Grüßen

---